

SÄA1 Erstattungsregelung für Fahrt- und Reisekosten

Gremium: Landesvorstand Hamburg
Beschlussdatum: 27.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Bisher:

2 4. Fahrt- und Reisekosten

3 a. Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung
4 beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigte zwischen Wohnung
5 und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind
6 entsprechend zu begründen. Generell solle das jeweils günstigste Angebot genutzt
7 werden.

8 b. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal
9 50% des normalen Fahrpreises (Flexpreis Deutsche Bahn, 2. Klasse) einschließlich
10 der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und
11 Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse und Umtauschgebühren nicht. Der
12 Landesvorstand kann in Einzelfällen Kosten über diese Grundsätze hinaus
13 erstatten, wenn der*die Antragsstellende eine Begründung in Textform eingereicht
14 hat.

15 c. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem
16 nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Bei
17 Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selbst
18 ist das jeweils preisgünstigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von
19 Teilnehmer*innen aus dem Ausland wird die jeweils preisgünstigste
20 Fahrtmöglichkeit erstattet.

21 Satzungsänderung:

22 Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den gültigen
23 Richtlinien den GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.

Begründung

Angleichung an den Bundesverband um eine Einheitlichkeit und Fairness zu gewährleisten.

SÄA2 FLINTA* Akronym einfügen

Gremium: Landesvorstand Hamburg
Beschlussdatum: 26.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 In der Satzung wird:

- 2 • "Frau, Lesbe, Inter, Nicht-binären, Trans oder Agender* Person" ersetzt
3 mit "FLINTA*-Person"
- 4 • "Frauen-, Lesben-, Inter, Nichtbinären, Trans- und Agender*-Personen"
5 ersetzt mit "FLINTA*-Personen"
- 6 • "Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*-Statut" zu
7 "FLINTA*-Statut"
- 8 • "Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender*-Platz" ersetzt
9 mit "FLINTA*-Platz"

10 Überall, wo nun FLINTA* steht, wird auf eine Fußnote verwiesen, welche wie folgt
11 lautet:

12 FLINTA* steht für Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre
13 Personen, trans Personen, agender Personen sowie Personen mit anderer
14 marginalisierter Geschlechtsidentität. Der Begriff benennt ausdrücklich all
15 jene, die strukturell vom Patriarchat unterdrückt werden - sei es aufgrund ihrer
16 Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Positionierung
17 außerhalb der cis-heteronormativen Norm.

18 ZWEI BEISPIELE:

19 Satzung §7 Landesmitgliederversammlung

20 Bisher:

21 5g. Die Landesmitgliederversammlung wählt ein*e Delegierte*n für den
22 Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Ist der Posten des*der
23 Landesschatzmeister*in gegenwärtig nicht von einer Frau, Lesbe, Inter, Nicht-
24 binären, Trans oder Agender* Person besetzt, so ist der Posten ein Platz für
25 Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender* Personen.

26 Satzungsänderung:

27 5g. Die Landesmitgliederversammlung wählt ein*e Delegierte*n für den
28 Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Ist der Posten des*der
29 Landesschatzmeister*in gegenwärtig nicht von einer FLINTA*-Person besetzt, so
30 ist der Posten ein Platz für FLINTA*-Personen.

31 Satzung §9 Landesvorstand

32 Bisher:

33 3a. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender
34 Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und
35 Agender*-Platz), Sprecher*in (offener Platz), Landesschatzmeister*in,

36 Politische*r Geschäftsführer*in, Koordinator*in für Geschlechterstrategie
37 (Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender*-Platz),
38 Koordinator*innen. Gibt es keine Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange
39 mit dem nächsten Amt in der Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt.
40 Dies gilt auch, wenn der bereits gewählte Landesvorstand gleich viele Frauen,
41 Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender* Personen und Nicht-Frauen,
42 Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender*-Personen aufweist, das nächste
43 Amt damit ein Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender*-Platz ist
44 und nur Nicht-Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender*-
45 Bewerbungen vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und fand danach eine Wahl
46 statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht gewählten Amt in der oben
47 genannten Reihenfolge fortzufahren.

48 Satzungsänderung:

49 3a. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender
50 Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*-Platz), Sprecher*in (offener Platz),
51 Landesschatzmeister*in, Politische*r Geschäftsführer*in, Koordinator*in für
52 Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz), Koordinator*innen. Gibt es keine
53 Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem nächsten Amt in der
54 Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt. Dies gilt auch, wenn der
55 bereits gewählte Landesvorstand gleich viele FLINTA*-Personen und Nicht-FLINTA*-
56 Personen aufweist, das nächste Amt damit ein FLINTA*-Platz ist und nur
57 Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-Personen vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und
58 fand danach eine Wahl statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht
59 gewählten Amt in der oben genannten Reihenfolge fortzufahren.

Begründung

Die Satzung ist aktuell nicht gut leserlich durch die dauerhafte, verschriftliche Ausführung des Akronyms. Daher wollen wir diese neue Lösung beschließen, bei der die Leserlichkeit gesteigert wird. Zugleich soll die Erklärung immer angegeben sein, so dass wir keine neue Wissensbarriere aufbauen.

SÄA3 Altersgrenze anheben

Gremium: Landesvorstand Hamburg
Beschlussdatum: 26.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzungsänderungsantrag zu § 4 Mitgliedschaft

2 (A) Bisher:

3 1. Mitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres
4 werden, die ihren Lebensmittelpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und
5 sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND Hamburg bekennt.

6 (A) Satzungsänderung:

7 1. Mitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
8 werden, die ihren Lebensmittelpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und
9 sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND Hamburg bekennt.

10 (B) Bisher:

11 2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
12 GRÜNEN Hamburg automatisch als Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Ein
13 Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem
14 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg schriftlich erklärt werden.

15 (B) Satzungsänderung:

16 2. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
17 GRÜNEN Hamburg automatisch als Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Ein
18 Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem
19 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg schriftlich erklärt werden.

20 (C) Bisher:

21 6. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg endet
22 a. mit der Vollendung des 28. Lebensjahres,
23 b. durch Ausschluss,
24 c. durch Austritt,
25 d. durch Tod oder
26 e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung der GRÜNEN
27 JUGEND.

28 (C) Satzungsänderung:

29 6. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg endet
30 a. mit der Vollendung des 30. Lebensjahres,
31 b. durch Ausschluss,
32 c. durch Austritt,
33 d. durch Tod oder
34 e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung der GRÜNEN
35 JUGEND.

36 (D) Bisher:

37 7. Sollte ein Mitglied bei Vollendung des 28. Lebensjahres Teil des
38 Landesvorstandes der Grünen Jugend Hamburg sein, so erlischt die Mitgliedschaft
39 erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt, spätestens aber nach Ende der Amtszeit
40 dieses Landesvorstandsmitglieds.

41 (D) Satzungsänderung:

42 7. Sollte ein Mitglied bei Vollendung des 30. Lebensjahres Teil des
43 Landesvorstandes der Grünen Jugend Hamburg sein, so erlischt die Mitgliedschaft
44 erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt, spätestens aber nach Ende der Amtszeit
45 dieses Landesvorstandsmitglieds.

Begründung

Dieser Satzungsänderungsantrag orientiert sich an der möglichen Anhebung der Altersgrenze in der Bundessatzung, über welche auf dem 59. Bundeskongress entschieden wird. Sollte die Altersgrenze auf dem Bundeskongress nicht angehoben werden, halten wir aus den folgenden Gründen weiterhin an der Anhebung der Altersgrenze auf Landesebene fest:

Die GRÜNE JUGEND Hamburg setzt sich für die Öffnung politischer Teilhabe für junge Menschen ein, insbesondere für migrantisierte Personen oder Personen aus nicht-akademischen Familien. Wir stellen fest, dass diese Gruppen oftmals zu einem späteren Zeitpunkt zu uns finden, da finanzielle oder soziale Belastungen sowie Diskriminierungserfahrungen den frühen Einstieg erschweren. Diesen Raum möchten wir auch denjenigen offenhalten, die später zu uns finden.

Die aktuelle Altersgrenze von 28 Jahren stellt für diese Mitglieder, die oft erst Mitte zwanzig zu uns stoßen, eine Hürde dar. Mit der momentanen Altersgrenze verbleibt ihnen wenig Zeit für Engagement. Dies betrifft insbesondere eine Stadt wie Hamburg mit vielen Studierenden, die oft in ihren Zwanzigern sind. Auch für jene, die nach der Ausbildung oder dem Studium erst in ihren Berufsalltag starten und sich dann politisch engagieren möchten, verbleiben gegebenenfalls nur wenige Jahre.

Um unterschiedlichen Lebensläufen gerecht zu werden, schlagen wir eine Anhebung der Altersgrenze auf 30 Jahre vor.

Die Anhebung ist jedoch nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber unterschiedlichen Lebensläufen, sondern auch eine strategische Entscheidung, die unseren Verband nachhaltig stärkt. Mitglieder, die uns über einen längeren Zeitraum begleiten, verfügen über Wissen und Erfahrung. Sie kennen die Geschichte unseres Verbands, kennen die Strukturen und haben wertvolle Praxiserfahrungen gesammelt. Die Altersgrenze von 28 Jahren führt zu einem abrupten Verlust dieses institutionellen Gedächtnisses.

Indem wir die Altersgrenze anheben, ermöglichen wir einen besseren Wissenstransfer. Ältere, erfahrene Mitglieder können bei der Einarbeitung unterstützen und ihr Wissen über erfolgreiche Kampagnen weitergeben. Dies stabilisiert unseren Verband und sichert die Kontinuität unserer Arbeit, da die Einarbeitung von Nachfolger:innen in Ruhe und mit erfahrener Unterstützung erfolgen kann. So schaffen wir ebenfalls Raum und Platz für neue, jüngere Mitglieder, indem wir ihnen nicht nur die Türen öffnen, sondern ihnen auch die bestmöglichen Voraussetzungen für ihr Engagement bieten.

Darüber hinaus stärkt die Anhebung der Altersgrenze die Vernetzung unserer Mitglieder. Gerade in der Phase zwischen 28 und 30 Jahren etablieren sich viele in ihrem Berufsleben. Sie können ihre erworbenen Kompetenzen und Netzwerke in den Verband einbringen, was uns bei der Umsetzung von Projekten und der Gewinnung von Partnern hilft.

Die GRÜNE JUGEND Hamburg bietet nicht nur politische Bildung, sondern auch eine einzigartige Gemeinschaft zum Lernen und zur kritischen Auseinandersetzung mit linken Ideen. Als Verband passen wir unsere Strukturen an die Lebensrealitäten junger Menschen an. Die Anhebung der Altersgrenze schafft Raum für alle, die sich für eine linke, grüne und solidarische Politik begeistern.